



Die häufigsten Fragen zur irischen Limited und zur irischen Stiftungs-Limited – und Antworten von Limited24 – (zuletzt geändert am 12.02.2024)

1.) Was ist der Unterschied zwischen einer klassischen irischen Limited und einer irischen Stiftungs-Limited?

Beide Rechtsformen sind juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für Verbindlichkeiten haftet daher grundsätzlich die Gesellschaft und nicht die hinter ihr stehenden Personen. Vertreten werden sie von dem bzw. den Director(s).

Die klassische irische Limited (private limited company) „gehört“ ihren Gesellschaftern. Deren Haftung ist beschränkt auf das auf sie entfallende, noch nicht einbezahlte Gesellschaftskapital. Die Höchstzahl der Gesellschafter ist 19.

Die Stiftungs-Limited (company limited by guarantee) hingegen kann mehr als 149 Mitglieder haben. Ihre Haftung ist beschränkt auf eine Haftungsgrenze von mindestens 1 Euro je Mitglied. Im Fall der Liquidation haftet also jedes Mitglied mit 1 Euro. Darüber hinaus muss die Stiftungs-Limited über kein eigenes Gesellschaftskapital verfügen. Eine Stiftungs-Limited muss mindestens zwei Directors haben.

2.) Was sind die Voraussetzungen zur Gründung einer Limited?

Jede Limited benötigt mindestens einen Gesellschafter, der zugleich auch Director sein kann (1-Mann-Limited; bei der Stiftungs-Limited ist mindestens ein weiterer Director erforderlich).

Es wird ein Gesellschafterbeschluss über die Gründung gefasst und der Gesellschaftsvertrag (Constitution) geschlossen. Die Constitution enthält im Wesentlichen nur Angaben über Firmennamen, Gesellschafter, Gesellschaftskapital und Stückelung der Anteile (z. B. "100 shares of EUR 1 each").

3.) Welche Anforderungen werden an den irischen Firmensitz gestellt (Registered Office)?

Jede Limited muss eine Adresse in Irland unterhalten, an der ihr behördliche und andere Schriftstücke rechtskräftig zugestellt werden können. Hierbei darf es sich nicht um eine „c/o“-Adresse handeln. Wenn die Limited am Sitz des Registered Office nicht selbst eine Betriebsstätte unterhält, sondern einen Dritten mit der Entgegennahme der Korrespondenz beauftragt hat, muss es sich hierbei um einen vom irischen Handelsregister zugelassenen Registered-Office-Agenten handeln.

Änderungen des Registered Office sind binnen 14 Tagen beim irischen Handelsregister anzuzeigen.

4.) Wie viele Directors müssen mindestens benannt werden?

Bei der klassischen Limited genügt ein Director. Bei der Stiftungs-Limited müssen mindestens zwei Directors benannt werden.

Mindestens ein Director muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben, also in einem EU-Mitgliedsstaat, Norwegen, Island oder Lichtenstein. Ein Wohnsitz bspw. in der Schweiz genügt also nicht.

Das Board of Directors – bestehend aus allen Directors – vertritt, wenn nichts Abweichendes bestimmt wurde, die Limited gemeinsam – also mit Mehrheitsbeschluss. Sind zwei Directors benannt, ist die Limited de facto mithin handlungsunfähig, soweit nicht jeder Director mitwirkt.

Lösen lässt sich dieses Dilemma, indem die Directors einen Beschluss etwa folgenden Inhalts fassen:

+++++++
*Resolution of the board of directors of MUSTER LIMITED
(Section 159 (5) Companies Act 2014)*

Dated: xx.xx.2024

*It is hereby resolved, that the director MAX MUSTER is appointed as **managing director** of the company. We hereby confer any of the powers exercisable by us to him, and he shall represent the company alone and be exempt from any prohibition of self-dealings.*

This conferral of powers is to operate to the exclusion of our own such powers.

MAX MUSTER

+++++++

MORITZ MUSTER

5.) Wer kann nicht Director sein?

- Juristische Personen (also z. B. eine andere Limited),
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die in den letzten 5 Jahren (ab Rechtskraft des Urteils) wegen Betruges verurteilt wurden,
- Personen, die bei über 25 weiteren irischen Limiteds als Director benannt sind.

Soll eine Person, der nach dem Recht eines anderen Landes untersagt wurde, als Geschäftsführer bzw. Director einer Gesellschaft zu fungieren, Director einer irischen Limited werden, so muss dies dem irischen Handelsregister anhand eines Formulars mitgeteilt werden. Hierum kümmern wir uns im Zuge der Gründung ohne Aufpreis.

Wird dieser Hinweis trotz Bestehens eines Verbots nicht gegeben, und wird danach das ausländische Gewerbeverbot in Irland bekannt, so kann in der Folge ein in Irland gültiges Gewerbeverbot für diese Person verhängt werden. Sie kann dann nicht weiter als Director einer irischen Limited fungieren.

6.) Welche Pflichten hat der Director?

Ein Director muss

- die Interessen der Limited wahren,
- gegenüber der Limited ehrlich und verantwortungsbewusst handeln,
- den Gesellschaftsvertrag und die Gesetze einhalten,
- mit pflichtgemäßer Sorgfalt handeln (z. B. regelmäßig die finanziellen und steuerlichen Aspekte der Limited überwachen und, wo erforderlich, tätig werden um Probleme zu beseitigen),
- gegenüber der Limited offenlegen, welche persönlichen Interessen er im Zusammenhang mit der Gesellschaft hat (z.B. Darlehensverträge mit der Limited),
- für die fristgerechte Erstellung der Accounts (Jahresabschlüsse), die er auch eigenhändig unterschreiben muss, sorgen.

Ein Director darf seine Befugnisse nicht zur persönlichen Bereicherung nutzen oder zum Nutzen Dritter, soweit dies der Limited zum Nachteil gereicht.

7.) Ist der Director für Schulden der Limited haftbar?

Grundsätzlich nein. Von dieser Regel gibt es zwei wichtige Ausnahmen:

- Gilt für die Limited deutsches Steuerrecht, ist der Director auch für fahrlässig nicht abgeführt Steuern und Abgaben haftbar (Art. 69 der Abgabenordnung).
- Liegt der wirtschaftliche interessenschwerpunkt der Limited in Deutschland, dann gilt nach der europäischen Insolvenzverordnung deutsches Insolvenzrecht; dann muss gemäß § 15a der deutschen Insolvenzordnung der Director spätestens binnen 3 Wochen Insolvenz anmelden, wenn die Limited (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet wird und wenn im Fall der Überschuldung die Fortführung der Gesellschaft den Umständen nach unwahrscheinlich ist. Verstößt er gegen diese Pflicht, liegt eine Straftat vor (Insolvenzverschleppung) und der Director haftet für den Vertrauensschaden, den Dritte dadurch erleiden, dass sie mit der Gesellschaft weiterhin Geschäfte gemacht haben.

8.) Wird jeder Firmenname genehmigt?

Der Firmenname einer klassischen irischen Limited muss mit „LIMITED“ enden. Die Abkürzung „LTD.“ ist nicht zulässig. Der Firmenname einer irischen Stiftungs-Limited muss mit „COMPANY LIMITED BY GUARANTEE“ enden.

Der Firmenname darf darüber hinaus nicht allzu ähnlich zu bestehenden Firmennamen sein, keine „beleidigenden“ Bestandteile enthalten und keine Assoziation mit einer staatlichen Stelle wecken.

Bei der Ähnlichkeitsprüfung werden vom irischen Handelsregister recht strenge Anforderungen gestellt. Gibt es bspw. bereits eine „WHITE SANDS LIMITED“, dann würde der Firmenname „THE INTERNATIONAL WHITE SANDS SERVICE COMPANY LIMITED“ als zu ähnlich zurückgewiesen.

Dies deshalb, weil bestimmte Artikel („THE“) und andere Begriffe wie „INTERNATIONAL“, „SERVICE“, „COMPANY“, „CO“, „AND“, „GROUP“, „HOLDING“, „SYSTEM“, Ziffern, Jahreszahlen etc. nicht zur Unterscheidung geeignet sind, also bei der Kollisionsbetrachtung ignoriert werden.

Auch Firmennamen, die schriftbildlich oder phonetische Ähnlichkeit zu bestehenden Firmennamen aufweisen, werden zurückgewiesen.

Daneben gibt es genehmigungspflichtige Wortbestandteile, die eine bestimmte Tätigkeit oder die Verbindung zu staatlichen Stellen nahelegen; hierunter fallen z. B. „BANK“, „BANC“, „BANKING“, „BANKER“ – auch als Bestandteil eines Worts, wie z. B. „BANCORP“ -, Wörter wie „UNIVERSITY“, „SOCIETY“, „CO-OPERATIVE“, „CHARITY“, „STANDARD“ oder „ARCHITECT“.

Wenn Begriffe eine bestimmte Organisationsstruktur nahelegen wie „HOLDING“, „INTERNATIONAL“, „GROUP“, kann das Handelsregister entsprechende Nachweise fordern, was die Gründung um einige Tage verzögern kann.

Hier einige Beispiele für Firmennamen, die zurückgewiesen wurden:

Zurückgewiesener Firmenname	Begründung
ABC NETWORK LIMITED	Bestehen einer ABC LIMITED, der Zusatz „NETWORK“ ist nicht unterscheidungskräftig.
PHOENIX SERVICES LIMITED	Bestehen einer PHOENIX CONSULTING SERVICES LIMITED, das Fehlen des Zusatzes „CONSULTING“ macht den Firmennamen nicht unterscheidungskräftig.
NETWORK & SOFTWARE SOLUTIONS LIMITED	Kombination unterscheidungsschwacher Wörter
ABC IRELAND LIMITED	Bestehen einer ABC LIMITED, der Zusatz „IRELAND“ ist nicht unterscheidungskräftig.

BAUHAUS ARCHITEKTUR LIMITED	„ARCHITEKTUR“ ist zu nahe am englischen Wort „ARCHITECT“, dessen Benutzung als Firmenbestandteil die Genehmigung des Royal Institute of the Architects of Ireland erfordert
ROMA LIMITED	Bestehen einer ROMA HOME PRODUCTS LIMITED, deren Verkürzung zur Kollision führen würde.
STERLING 24 LIMITED	Zahlen sind nicht kennzeichnungskräftig und es gibt bereits eine STERLING LIMITED
ABC GROUP LIMITED	Es handelt sich nicht um eine Unternehmensgruppe
ABC HOLDING LIMITED	Es handelt sich nicht um eine Holdinggesellschaft
COMPUTERTRADE24 LIMITED	Kombination unterscheidungsschwacher Wörter und einer Zahl, die ebenfalls nicht zur Unterscheidung geeignet ist
COMMERCIAL RENTAL SYSTEMS LIMITED	Bestehen anderer Limited mit den Wortbestandteilen „COMMERCIAL RENTAL“ im Firmennamen; der Zusatz „SYSTEMS“ ist nicht unterscheidungskräftig.
VILLALTA LIMITED	Bestehen einer ALTAVILLA CONSULTING LIMITED; „ALTAVILLA“ ist zu ähnlich und der Zusatz „CONSULTING“ ist nicht unterscheidungskräftig.
AKTIV MANAGEMENT LIMITED	Bestehen einer ACTIVE MANAGEMENT LIMITED

Bei schwacher Unterscheidungskraft empfehlen wir die Hereinnahme einer Buchstabenkombination in den Firmennamen (z.B. **IMS** INTERNATIONAL MARKETING SERVICES LIMITED“ statt „INTERNATIONAL MARKETING SERVICES LIMITED“).

9.) Welche Pflichten hat die Limited nach der Gründung gegenüber dem irischen Handelsregister?

Alle Limiteds müssen einmal im Kalenderjahr einen Annual Return an das irische Handelsregister übermitteln.

Dies ist ein kurzer Statusbericht; der Zeitaufwand beträgt für Kunden, die bei Limited24 das Sorglos-Paket gebucht haben, ca. 5 Minuten.

Stichtag für den 1. Annual Return ist 6 Monate nach dem (in der Gründungsurkunde genannten) Tag der Registrierung, für alle weiteren Annual Returns 12 Monate nach dem vorhergehenden Stichtag. Die Abgabefrist endet jeweils 28 Tage nach dem Stichtag.

Ab dem 2. Annual Return müssen Accounts (Jahresabschluss nach irischem Bilanzrecht) beigefügt werden. Diese können aus dem entsprechenden deutschen Jahresabschluss hergeleitet werden, die Kosten betragen EUR 180 zzgl. MwSt. Der Bilanzstichtag darf max. 9 Monate vor dem Annual-Return-Stichtag liegen, das Geschäftsjahr max. 12 Monate umfassen. Damit ergibt sich als erster Bilanzstichtag

grds. der letzte Tag des dritten auf die Gründung folgenden Kalenderquartals wie folgt:

Tag der Registrierung	Stichtag für die ersten Accounts
01.01. – 31.03.	31.12. des Gründungsjahres
01.04.-30.06.	31.03. des Folgejahres
01.07.-30.09.	30.06. des Folgejahres
01.10.-31.12.	30.09. des Folgejahres

Einzureichen sind die Accounts also erstmals spätestens 18 Monate und 28 Tage nach der Registrierung.

Die Accounts müssen von einem irischen Wirtschaftsprüfer testiert werden (sog. „Audit“), wenn für das betreffende und das ggf. vorangegangene Geschäftsjahr eine oder mehrere der folgenden Grenzen überschritten werden:

- ⇒ Umsatz über EUR 7.300.000
- ⇒ Bilanzsumme über EUR 3.650.000
- ⇒ Über 50 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Änderungen hinsichtlich Director, Secretary (einschl. Änderungen derer persönlichen Angaben, bspw. Anschrift), Verlegung des Registered Office, Erhöhung des genehmigten Kapitals, Ausgabe von Anteilen, Änderungen des Firmennamens etc. müssen dem irischen Handelsregister jeweils binnen 14 Tagen angezeigt werden.

10.) Mit welchen Folgen muss ich rechnen, wenn ein Annual Return nicht fristgerecht eingereicht wird?

Geht ein Annual Return nicht fristgerecht – also mehr als 28 Tage nach dem Annual-Return-Stichtag – beim irischen Handelsregister ein, wird eine Strafgebühr fällig. Diese beträgt EUR 100 plus EUR 3 für jeden Tag der Fristüberschreitung, jedoch nicht mehr als EUR 1.200.

Die Abgabe des Annual Return erfolgt in einem hybriden Verfahren: Nach der elektronischen Übermittlung durch uns ist binnen weiterer 28 Tage ein Formular mit Unterschrift des Director im Original nachzureichen. Dieses erhalten Sie am Tag der elektronischen Einreichung unterschriftsfertig von uns. Auch hier werden Fristüberschreitungen mit der o.a. Strafgebühr geahndet.

Zudem kann sowohl die Limited als auch deren Director mit einer Konventionalstrafe von EUR 1.900 für jeden einzelnen Verstoß belegt werden.

Ab dem dritten Verstoß kann der dafür verantwortliche Director disqualifiziert werden. Er darf dann nicht mehr als Director einer irischen Limited fungieren.

Außerdem kann eine Limited bei Nicht-Abgabe des Annual Return aus dem Register gelöscht werden. Ihr Vermögen fällt dann dem irischen Staat anheim und die Haftungsbeschränkung erlischt.

Werden Accounts zu spät eingereicht, hat dies ferner zur Folge, dass in den beiden Folgejahren die Accounts von einem irischen Wirtschaftsprüfer testiert werden müssen. Das ist nicht ganz billig, lässt sich aber durch Einhaltung der Fristen leicht vermeiden.

11.) Welche Pflichten hat die Limited nach der Gründung gegenüber dem irischen Finanzamt?

Sofern die Limited nicht in Irland operativ tätig und daher nicht in Irland steuerpflichtig ist, genügt es, wenn gegenüber der irischen Finanzverwaltung („Revenue“) ein sog. „Statement of Particulars“ abgegeben wird, also eine kurze Angabe der Eckdaten der Limited, in der der außerhalb Irlands gelegene Verwaltungssitz genannt wird. Hierzu wird jede Limited gesondert aufgefordert. Wir erledigen dies im Rahmen des Sorglos-Pakets für unsere Kunden, zusätzliche Kosten entstehen keine.

12.) Muss jede irische Limited einen Secretary benennen?

Ja. Für die über Limited24 betreuten Limiteds stellen wir den Secretary im Rahmen des Sorglos-Pakets.

Der Secretary hat die Aufgabe, Erklärungen der Limited gegenüber irischen Behörden abzugeben. So muss er bspw. zusammen mit dem Director den Annual Return unterschreiben. Darüber hinaus ist der Secretary Ansprechpartner für alle administrativen Angelegenheiten – sowohl für Behörden und sonstige Dritte, als auch für Gesellschafter und Directors.

13.) Muss eine irische Limited über ein Siegel verfügen (Company Seal)?

Ja. Jede irische Limited muss ein eigenes Siegel anfertigen lassen, das den vollen Firmennamen enthält. Das Siegel darf nur vom Director (oder einer hierzu von ihm befugten Person) benutzt werden; bestimmte offizielle Schriftstücke sind zu siegeln und zusätzlich mit der Unterschrift des Siegelverwenders zu versehen. Auf diese Weise werden Schriftstücke authentifiziert.

Anstelle des Siegels wird in der Praxis meist ein Siegelstempel verwendet.

14.) Welche Angaben muss das Geschäftspapier und das Impressum der Webseite enthalten?

Nach den irischen gesetzlichen Vorschriften müssen folgende Angaben im Geschäftspapier jeder Limited enthalten sein:

- Firmenname
- Anschrift
- Register-Nr.
- Voller Name aller Directors, einschließlich früherer Namen
- Staatsangehörigkeit des Director (sofern nicht irisch)

Bei Steuerpflicht in Deutschland sind zusätzlich zu nennen:

- Angabe des Registergerichts und der Handelsregister-Nr. der deutschen Zweigniederlassung (falls vorhanden)
- Deutsche Steuer-Nr. oder VAT ID.

15.) Muss jedes Jahr eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden?

Ja. Jede irische Limited muss einmal im Jahr eine Gesellschafterversammlung („Annual General Meeting“) abhalten, in dem der Jahresabschluss genehmigt wird. Die Ladungsfrist hierzu beträgt 21 Tage.

16.) Kann man bei einer irischen Limited den Wirtschaftlichen Eigentümer anonymisieren?

Nein, seit Einführung des Register of Beneficial Ownership (RBO-Register) im November 2019 ist das nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich.

Spätestens 5 Monate nach Eintragung beim irischen Firmenregister muss jede irische Limited Angaben zu ihren Wirtschaftlich Berechtigten beim irischen RBO-Register einreichen.

Als Wirtschaftlich Berechtigte gelten **alle natürlichen Personen, die (auch mittelbar) mehr als 25 % der Stimm- und/oder Gewinnbezugsrechte kontrollieren.**

Wirtschaftlich Berechtigter ist mithin auch

- jeder Gesellschafter einer klassischen irischen Limited, der mehr als 25 % der Shares auf eigene Rechnung (nicht für Dritte) hält,
- jedes Mitglied einer irischen Stiftungs-Limited, wenn es insgesamt nicht mehr als 3 Mitglieder gibt, und
- grundsätzlich jede Person, die über Dritte (Treuhänder) oder zwischengeschaltete Gesellschaften an einer Limited beteiligt ist oder diese auf sonstige Weise kontrolliert.

Gibt es nach der vorstehenden Maßgabe keinen Wirtschaftlich Berechtigten, dann ist stattdessen der „Senior Manager“ – also **jeder Director** und/oder Generalbevollmächtigte, der im Unternehmen „das Sagen hat“ – als fiktiver Wirtschaftlich Berechtigter zu benennen.

Das RBO-Register ist ein öffentliches Register, das jeder Interessierte gegen ein Entgelt von EUR 2,50 online einsehen kann. Veröffentlicht werden neben Namen und Anschrift auch Art und Umfang der Kontrolle (z.B. „hält 50 % der Shares“).

Nicht als Wirtschaftlich Berechtigte gelten Personen die genau 25 % (oder weniger) der Stimm- und Gewinnbezugsrechte halten. Hier ist eine Anonymisierung über einen treuhänderischen (Gründungs-)Gesellschafter nach wie vor möglich.

Die Meldung der Wirtschaftlich Berechtigten können Sie über uns vornehmen, die Kosten betragen EUR 95 zzgl. MwSt.